

Sicherheitsnachweis Standfestigkeit

BauAV

Art. 56 Böschungen

¹ Die Böschungsneigungen sind der Standfestigkeit des Baugrundes anzupassen.

² Wird die Standfestigkeit des Baugrundes durch Witterungseinflüsse wie starke Niederschläge oder Tauwetter beeinträchtigt, sind geeignete Massnahmen zu treffen.

³ In Sprengfels sowie in homogenem Fels, der mit mechanischen Geräten abbaubar ist (z. B. Sandstein oder Mergel), können die Wände senkrecht ausgebildet werden.

⁴ Es muss ein Sicherheitsnachweis erbracht werden, wenn:

- a. die folgenden Verhältnisse zwischen Senkrechte und Waagrechte nicht eingehalten werden können:
 1. höchstens 3 : 1 bei gutem verfestigtem, standfestem Material,
 2. höchstens 2 : 1 bei mässig verfestigtem, jedoch noch standfestem Material,
 3. höchstens 1 : 1 bei rolligem Material;
- b. die Höhe der Böschung mehr als 4 m beträgt;
- c. die Böschung voraussichtlich durch Fahrzeuge, Baumaschinen oder Materialdepots zusätzlich belastet wird;
- d. Hangwasser Zutritt oder der Böschungsfuss sich im Grundwasserbereich befindet.

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051459/index.html#a56>



Stabilitäts- und Berechnungsnachweis erbringt der Bauherr gemäss SIA 118/267